

## **Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung**

Stand: 31. Dezember 2023

### **I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie**

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde haben wir Nachhaltigkeitsleitlinien entwickelt, welche Sie unter folgendem Link abrufen können:

<https://volksbank-ulm-biberach.de/nachhaltigkeitsleitlinien>

Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kundinnen und Kunden festgelegt.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung (EU) 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlage- bzw. Versicherungsberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Fondsprodukte und Versicherungsanlageprodukte.

Sofern wir Anlageberatungstätigkeiten oder -empfehlungen gegenüber geeigneten Gegenparteien, insbesondere Kapitalverwaltungsgesellschaften, erbringen, berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsrisiken zum einen zentral über unseren Investmentprozess und zum anderen über die Anwendung von Mindestausschlüssen in Anlehnung an einen anerkannten Branchenstandard. Auch hier beziehen wir ESG-Daten unseres externen Datenanbieters zentral bei der Produktauswahl bzw. unseren Empfehlungen mit ein.

### **II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken auf verschiedene Weise ein.

#### **1. Produktauswahl**

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahl-

prozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Finanzprodukte in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Wir nutzen die Software eines renommierten international tätigen Dienstleiters (ISS ESG), damit wir fortlaufend Finanzprodukte überprüfen können, die wir unseren Kunden in der Anlageberatung anbieten. Die Überprüfung erfolgt nach unseren eigenen Ausschlusskriterien sowie nach den ESG-Kriterien und somit im Wesentlichen anhand ökologischer und sozialer Merkmale. Zielsetzung ist es, Titel herauszufiltern, die zu einem sehr großen Teil entgegen unserer Ausrichtung operieren und einer ESG-Integration entgegenstehen, um unsere Ausschlusskriterien zu wahren und entsprechende ESG-Nachhaltigkeitsquoten nicht zu unterschreiten.

## **2. Schulungs- und Weiterbildungskonzept**

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlage- oder Versicherungsberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Beraterinnen und Berater bei. Unser umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Beraterinnen und Berater, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

## **3. Kooperation mit Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe**

Im Rahmen des unserer Anlage- oder Versicherungsberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos).

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig beziehungsweise anlassbezogen überwacht beziehungsweise überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in unserer Anlage- oder Versicherungsberatung angebotenen Finanzprodukten berücksichtigt werden.

## **4. Anwendung von Ausschlusskriterien**

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung durch uns ist für Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung zudem die Anwendung sogenannter Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren.

Folgende Mindestausschlüsse<sup>1</sup> werden bei der Volksbank Ulm-Biberach eG vorgenommen:

Unternehmen:

- Rüstungsgüter >10%<sup>2</sup> (geächtete Waffen >0%)<sup>3</sup>
- Tabakproduktion >5%
- Sehr schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive), der sich für folgendes einsetzt:
  - Schutz der internationalen Menschenrechte
  - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
  - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
  - Beseitigung von Zwangsarbeit
  - Abschaffung der Kinderarbeit
  - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
  - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
  - Förderung größeren Umweltbewusstseins
  - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
  - Eintreten gegen alle Arten von Korruption
- Pornographie >1%: insbesondere die erniedrigende und verunglimpfende Darstellung von Individuen beziehungsweise von sexuellen Handlungen
- Zudem erfolgt keine Vermittlung von Finanzprodukten mit Nahrungsmittelspekulationen, das heißt keine Investition in Nahrungsmittel(-derivate) und diesbezüglich auch kein Produktangebot.

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte<sup>4</sup>

Vergleichbares unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften gilt für Versicherungsanlageprodukte, in denen wir beraten.

## 5. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage, und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand unserer Anlage- oder Versicherungsberatung sind.

Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse.

---

<sup>1</sup> Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

<sup>2</sup> Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

<sup>3</sup> Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

<sup>4</sup> Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Den Freedom House Index finden Sie hier: <https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>

### **III. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik**

Das Vergütungssystem der Volksbank Ulm-Biberach eG ist ein für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessenes, transparentes und auf eine nachhaltige Entwicklung abzielendes Vergütungssystem. Dabei orientiert sich das Vergütungssystem an der Gesamtstrategie unserer Bank sowie an unseren Werten als Genossenschaftsbank. Insbesondere unsere Grundüberzeugung, Verantwortung für den Menschen zu übernehmen, spiegelt eine verbindliche und nachhaltige Haltung als arbeitgebende Instanz wider. Die hohe Zufriedenheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt uns das.

Das Vergütungssystem sieht feste und freiwillige variable Bestandteile vor. Die festen Vergütungsbestandteile bestehen grundsätzlich aus einem der ausgeübten Tätigkeit entsprechenden Festgehalt und der Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zu freiwilligen betrieblichen Altersvorsorgemaßnahmen.

Die variablen Vergütungsbestandteile bestehen grundsätzlich aus einer freiwillig von der Volksbank Ulm-Biberach eG zu zahlenden Tantieme an Führungskräfte und einer leistungsorientierten Vergütung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese orientieren sich am Geschäftserfolg des letzten Wirtschaftsjahres.

Im Allgemeinen orientiert sich unser Vergütungssystem am Tarifvertrag für die Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie der genossenschaftlichen Zentralbank.

Das Vergütungssystem ist so ausgelegt, dass negative Anreize zum Eingehen unverhältnismäßiger Risikopositionen einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken vermieden werden. Hierzu gelten folgende Grundsätze:

- Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass keine signifikante Abhängigkeit von einer variablen Vergütung besteht.
- Variable und erfolgsabhängige Sonderzahlungen dürfen maximal 2,5 Monatsgehälter betragen.
- Es werden keine Abfindungsansprüche in Arbeitsverträgen im Vorfeld vertraglich festgelegt.

### **IV. Weitere Informationen**

Unsere Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung können Sie auf unserer Internetseite unter <https://volksbank-ulm-biberach.de/pflichtinformationen> abrufen.

**Änderungshistorie:**

| <b>Datum</b> | <b>betroffene Abschnitte</b>  | <b>Erläuterung</b>   |
|--------------|---|--|
| 31.12.2023   | I. Absatz 7   | Einhaltung SFDR bei Advisory-Mandaten; Absatz sieben (7) hinzugefügt   |
| 01.09.2023   | II. 3. und 5.   | Aktualisierung der Ausführungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken  |
| 15.05.2023   | II. 2. a. Anwendung von Ausschlusskriterien   | „ohne positive Perspektive“ hatten wir vorher nicht berücksichtigt; „sehr“ zusätzlich mit aufgenommen, da ansonsten der Filter der ISS ESG zu engmaschig ist |
| 30.01.2023   | II. 2. a. Anwendung von Ausschlusskriterien<br><br>III. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik | Konkretisierung  |
| 30.12.2022   | Komplette Neufassung  | Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung   |
| 02.08.2022   | Anhang zu Mindestausschlüssen   | Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards  |
| 10.03.2021   | Erstveröffentlichung  | /  |